

GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte

IM AUFTRAG DES VEREINS
FÜR REFORMATIONSGESCHICHTE
HERAUSGEGEBEN VON
KASPAR VON GREYERZ UND
THOMAS KAUFMANN

BAND 216

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

**Entfaltung und zeitgenössische
Wirkung der Reformation
im europäischen Kontext**

**Dissemination and Contemporary
Impact of the Reformation
in a European Context**

Herausgegeben von / Edited by
Irene Dingel / Ute Lotz-Heumann
unter Mitarbeit von / in cooperation with
Andrea Hofmann

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://Portal.dnb.de> abrufbar.



Verein für Reformationgeschichte

1. Auflage

Copyright © 2015 by Verein für Reformationgeschichte, Heidelberg

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verein für Reformationgeschichte weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten. Auf spätere Veränderungen hat der Verein keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Vereins für externe Links ist stets ausgeschlossen.

Satz: SatzWeise GmbH, Trier

Druck und Einband: Hubert & Co, Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-579-05995-2

www.grvh.de

Inhalt

Irene Dingel / Ute Lotz-Heumann
Einführung 9

I. Kommunikation und Medien

Susan Richter
Wissensaustausch und innerdynastische Verrechtlichung von Konfession
in Schweden und Dänemark mittels deutscher Fürstentestamente 15

Irene Dingel
Biblische Typenbildung und „gute Ordnung“ in Leichenpredigten . . . 33

Matthias Pohlig
Geschichte als Orthodoxie, Geschichte als Häresie.
Überlegungen zu einer europäischen Geschichte der konfessionellen
Historiographie 49

Mary Jane Haemig
The Spread and Reception of Haustafel Literature in Europe 66

Ruth Slenczka
Cranachs Kunst im höfischen Netzwerk Europas:
Entfaltungs- und Wirkungswege der Reformation 81

Henning P. Jürgens
Das Evangelium singen.
Gesangbücher und Psalter im europäischen Kontext 103

Jürgen Heidrich
Der Beitrag der Musik zur Bildung reformatorischer Identitäten:
Das Beispiel Johann Walter 124

II. Akteure und Vermittler

- Wolf-Friedrich Schäufele*
Wegbereiter der Reformation?
„Vorreformatorische“ religiöse Bewegungen und ihre Anhänger im
16. Jahrhundert 137
- Christopher W. Close*
Urban Magistrates, Regional Reform, and the Politics of Alliance in the
Low Countries and Southern Germany after the Peace of Augsburg . . . 154
- Johannes Wischmeyer*
Verantwortungsträger zwischen Theologie, Jurisprudenz und Politik.
Die Produktion evangelischer Kirchenverfassungen 173
- Ute Lotz-Heumann*
Lutherische Pfarrer, Wunderbrunnen und Volksreligiosität:
Aneignungs- und Vermittlungsprozesse im europäischen Vergleich . . . 197
- Alexander Schunka*
Migranten als Glaubenszeugen und Vermittler.
Zum Verhältnis von religiösem Exil und protestantischer Kommunikation
seit der Reformationszeit 214

III. Räume, Rituale, Lebenspraxis

- Christian Wieland*
Spielräume und Grenzen religiöser Selbstbestimmung der Fürstin im
konfessionellen Zeitalter:
Renée de France und Anna von Preußen 233
- Markus Wriedt*
Bildungslandschaften zwischen Späthumanismus und Reformation.
Evangelische Universitäten als Zentren der Entstehung protestantischer
Konfessionskulturen.
Eine Forschungsskizze 249
- Susan C. Karant-Nunn*
The Evangelical Parsonage as Christian Exemplar and Communal Space:
The Origins 268

<i>Raymond A. Mentzer</i>	
The Practice of Church Discipline in Lutheran and Reformed Areas . . .	288
<i>Sebastian Schmidt</i>	
Perspektiven auf Armut im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung	302
<i>Renate Dürr</i>	
Aneignungsprozesse in der lutherischen Kirchweihe (16. bis 18. Jahrhundert)	318
<i>Maria Crăciun</i>	
Transylvanian Lutheran Liturgical Practices in European Comparative Perspective	345
Register	377
Personen	377
Orte	383

Einführung

Die auf das Jahr 2017 zulaufende „Luther-Dekade“ mit all ihren Aktivitäten hat die Reformation in vielerlei Hinsicht wieder zu einem Gegenstand des öffentlichen Interesses gemacht. Auch in den historisch ausgerichteten Wissenschaften verlagert sich das Forschungsinteresse in den letzten Jahren wieder deutlich auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zuletzt stand die Reformation in den 1960er bis 1980er Jahren im Zuge der Sozial- und Stadtgeschichte im Vordergrund der Frühneuzeitforschung. Seit den 1980er Jahren hatten sich jedoch die Schwerpunkte deutlich verlagert: Im Rahmen der Diskussion um das Konzept der Konfessionalisierung konzentrierte sich das Interesse der Forschung auf die zweite Hälfte des 16. und das 17. Jahrhundert. Gleichzeitig hat der Aufstieg der Kulturgeschichte in allen historischen Wissenschaften zur Entwicklung neuer Perspektiven beigetragen, um das alle Lebenswelten umfassende Phänomen „Reformation“ von überkommenen Vorstellungen zu lösen, es in einen interdisziplinären Kontext zu stellen und vor allem von seinen umfassenden und langfristigen Wirkungen her zu erschließen. Diesen Weg hat auch das internationale und interdisziplinäre Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte beschritten, das in Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz und der Division for Late Medieval and Reformation Studies der University of Arizona vom 7. bis 9. Juni 2012 in Eisenach stattfand.

Das Anliegen der Tagung war, die von der Wittenberger Reformation ausgehenden Impulse in ihrer europäischen Verbreitung, Rezeption und kulturellen Adaption bzw. Transformation zu beschreiben und wissenschaftlich einzuordnen. Dabei wurde versucht, den Blick auf eine europäische Perspektive hin auszuweiten, um damit zum einen einer Engführung von Themen und Fragestellungen auf den deutschen Kontext und auf das frühe 16. Jahrhundert entgegenzuwirken und zum anderen Vergleichsperspektiven zu eröffnen. Alle Beitragenden wurden daher gebeten, Komponenten eines historischen Vergleichs zu integrieren und, wenn möglich, einen rezeptions- und wirkungsgeschichtlichen Zugang durchzuführen. Damit wird die Aufmerksamkeit zugleich darauf gelenkt, welche kulturellen Transfers, Interaktionen und Rückwirkungen auf die sich wandelnde Gestalt und Ausprägung der Reformation – oder vielmehr der europäischen „Reformationen“ – sich möglicherweise ergaben.

Unter dieser methodischen Prämisse werden im vorliegenden Band durch exemplarische Studien drei Felder erschlossen, auf die die Reformation einen tiefgreifenden, gestaltenden Einfluss ausgeübt hat: 1. Kommunikation und Medien;

2. Akteure und Vermittler; 3. Räume, Rituale, Lebenspraxis. Dieser Ansatz erlaubt es zugleich, mehrere historisch arbeitende, wissenschaftliche Disziplinen zusammenzuführen und miteinander ins Gespräch zu bringen: die historische Theologie, die Geschichtswissenschaft mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten auf der Sozialgeschichte, Geschlechtergeschichte, Kulturgeschichte und Bildungsgeschichte, die Kunstgeschichte und die Musikwissenschaft.

Dass bei einer solchen Konzeption keine flächendeckende Aufarbeitung der Thematik, sondern stets nur punktuelle Vertiefungen möglich sind, versteht sich von selbst. Die in diesem Band versammelten Beiträge decken in diesem exemplarischen Sinn ein breites Spektrum der frühneuzeitlichen Lebenswelt ab. Die analysierten Kommunikationsmittel reichen vom Testament über die Haustafelliteratur bis zum Kirchenlied. Soziale und akademische Eliten kommen ebenso in den Blick wie die Erfahrungen der „einfachen Leute“. Der Untersuchungsfokus „Räume“ umfasst Höfe, Universitäten, Gemeindegirchen und Pfarrhäuser. Im Ergebnis zeigt sich die Vielfalt der religiösen und konfessionellen Transfer-, Rezeptions- und Aneignungsprozesse, deren Verlauf und Ergebnis oft von den verschiedenen lebensweltlichen oder theologischen Substraten beeinflusst wurde, auf denen sich die Reformation entfaltete. Zugleich wird deutlich, dass die eingesetzte breite Vielfalt an Methoden und Zugriffen unterschiedliche Aspekte der Reformation und ihrer Wirkungen ans Licht bringt. Arbeiten, die eher konfessionelle Spezifika in den Vordergrund stellen, etwa im Hinblick auf Geschichtsschreibung oder Kirchenzucht, stehen neben Untersuchungen, die eher konfessionübergreifende oder sich konfessioneller Festlegung entziehende Aspekte betonen, z. B. in Leichenpredigten oder im Kontext des Kunst-Expertentums. Nicht um die Bestandssicherung vorhandener Ergebnisse sollte es gehen, sondern um die – manchmal auch experimentelle – Erkundung neuer Themenfelder, die impulsgebend auf zukünftige Fragestellungen wirken können. Wenn durch die hier abgedruckten Beiträge jene Dynamiken und Mechanismen vergleichend in den Blick genommen werden konnten, die die Entfaltung der Reformation in Europa begleiteten; wenn Ausprägungs- und Verbreitungsmuster identifiziert und die jeweils nach historisch-kulturellem oder religiös-theologischem Substrat variierenden Charakteristika der Reformation(en) aufgewiesen werden konnten, dann hat die Tagung ihr Ziel erreicht.

* * *

Die Herausgeberinnen danken herzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Mainz und Tucson, die an der Veranstaltung der Tagung sowie der Vorbereitung des hier vorliegenden Sammelbandes Anteil hatten. In Mainz haben vor allem Frau Andrea Maier und Herr Dr. Henning P. Jürgens bei der konzeptionellen Planung und organisatorischen Durchführung der Tagung mitgewirkt. Die Mitarbeit von Frau Dr. Andrea Hofmann bei der Redaktion des Sammel-

bandes¹ ist besonders hervorzuheben. In Tucson haben Herr Adam Bonikowske, M.A., und Herr Patrick Meeks, M.A., tatkräftig mitgeholfen.

Ohne die großzügige Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft wäre die Veranstaltung unseres Symposions nicht möglich gewesen. Zusätzlich hat der Verein für Reformationgeschichte nicht abgedeckte Tagungskosten übernommen und für die Veranstaltung eines kulturellen Rahmenprogramms gesorgt. Auch dies hat nicht unerheblich zum Gelingen der interdisziplinären Vernetzung und der internationalen Kommunikation beigetragen. Für all dies sei an dieser Stelle herzlich Dank gesagt.

1. Alle verwendeten Abkürzungen folgen dem Internationalen Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, zusammengestellt von Siegfried M. SCHWERTNER, Berlin ²1994.

I. Kommunikation und Medien

Wissensaustausch und innerdynastische Verrechtlichung von Konfession in Schweden und Dänemark mittels deutscher Fürstentestamente

Der lutherische Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg und Zweibrücken fixierte in seinem Testament aus dem Jahr 1568 sein persönliches Glaubensbekenntnis:

„Wir gedenken auch vermittelt göttlicher Gnade bey dieser unserer wahrhaften Bekenntnuß, und allem dem so dabey vermeldet ist, beständiglich zu verharren, die übrige Zeit unseres Lebens zuzubringen und uns davon als dem rechten wahren Grund, keineswegs abwendig machen zu laßen“.

Darunter verfügte er, dass

„Patriarchen, auch Könige vor ihrem letzten Ende dahin gesehen, daß sie ihren Kindern und Nachkommen ein gewiß beständig und unverdunkelt Zeugnuß ihrer Lehre und wahrhaften Bekenntnuß, als die einige, höchste, heilsamste tröstlichste und beste Erbschafft, die ihnen auf diesem Erdboden begegnen mag, hinterlassen möchten, daraus gemeldte Nachkommen sich beständiglich und augenscheinlich und nach Gottes Wort regulierten Grund zu berichten hätten, was ihrer lieben und treuerherzigen Religion und Glauben, welchen sie aus Gottes Wort gelernet und empfangen, und also denselben in richtigen unveränderten Fußstapfen desto treulicher nachzusetzen, und nicht allein die weltliche, sondern auch die Erbschafft anzunehmen und behalten möchten.“

Er ersuchte deshalb seine Erben, Söhne und Töchter,

„auch unsere nächst gesipten Stammes= und Bluts=Verwandten, desgleichen unsere Landsäße und Unterthanen gantz freundlich und gnädiglich, was Würdens und Standes sie seyen, bey gleichmäßiger Christlicher Erkenntnuß und Bekenntnuß [zu] bleiben“¹.

Diesem Wortlaut folgt exakt auch das Testament seines Erben Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg vom 12. Dezember 1592. Er bekundete damit die

1. Testament Herzog Wolfgangs von Pfalz-Neuburg und Zweibrücken vom 18. August 1568, in: Friedrich Carl MOSER, *Patriotisches Archiv für Deutschland* 10 (1789), S. 10-156, hier S. 25. Walther KOCH, *Die Entstehung des Testaments Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken und sein Entwurf von Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger*, in: *MHVP* 63 (1965), S. 95-129. Ich danke meiner studentischen Hilfskraft Michael Roth für die Hilfe bei den Recherchen und Annette Doll aus München für die Hilfe bei Quellenübersetzungen.

vollkommene Übereinstimmung mit den Verfügungen seines Vaters und stellte sich in seine Tradition².

Mit dem testamentarischen Bekenntnis des Herzogs war das Streben nach konfessioneller Kontinuität verbunden. Herzog Wolfgang sprach von einem konfessionellen Erbe, welches er als Ahne seinen Nachkommen hinterlasse: das Wissen um die einzige und wahrhafte Auslegung von Gottes Wort. Zugleich sah er in der Konfession ein neues Fundament für die Dynastie. Der Neuburger Herzog nutzte dabei, wie viele andere Reichsfürsten aller Konfessionen, eine kollektive Erwartungshaltung an seine Person: als Fürst Vorbild zu sein. Hier geschah dies, indem er seine Person und sein Bekenntnis zugunsten eines einheitlichen rechten Glaubens in der fürstlichen Familie und in seinem Territorium in den Mittelpunkt stellte.

Wenn die Rolle fürstlicher Testamente bei der Ausbreitung der Reformation im europäischen Kontext betrachtet werden soll, so muss für die Untersuchung von folgenden Fragen ausgegangen werden:

1. Wie und mit welcher Intention wurde die neue Konfession in fürstlichen Testamenten fixiert?
2. Welche Bedeutung kam für eine erfolgreiche und langfristige Verankerung der lutherischen Konfession der Erbmonarchie sowie einem bereits fortgeschrittenen Dynastiebildungsprozess zu?
3. Inwieweit stellten Testamente deutscher Reichsfürsten Medien des Wissenstransfers und der Möglichkeit einer Verrechtlichung der Reformation dar, um die Entfaltung der Reformation außerhalb der jeweiligen Dynastien und außerhalb des Alten Reiches zu begünstigen bzw. eine neue konfessionelle Tradition zu stiften?

Deutsche Fürstentestamente waren wichtige Impulsgeber für dynastische Mechanismen, aber auch landesherrliche Maßnahmen zur Etablierung der Reformation. Sie fungierten dabei nicht nur als intergenerationelle, sondern auch als interdynastische Kommunikationsmittel mit der Intention, langfristig eine neue konfessionelle Tradition zu stiften³. Es wird deshalb von der Annahme ausgegangen, dass Testamenten deutscher Reichsfürsten eine Ausgangsposition zukommt, die insbesondere das Testierverhalten der schwedischen und dänischen Könige maßgeblich prägte und somit auch die Form der konfessionellen Traditionsstiftung in den nordeuropäischen Monarchien in Anlehnung an deutsche Vorbilder initiierte.

2. Konzept des Testaments GHA München, Hausurkunden, Nr. 4109. Ausfertigung GHA München, Hausurkunden, Nr. 4112.
3. Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation, Göttingen 2009 (SHKBA 80). Grundsätzlich zur Vorbereitung des Sterbens vgl. Philippe ARIÈS, Geschichte des Todes, München 1982.

1. Das Alte Reich: Möglichkeiten der Verankerung der neuen Konfession in der fürstlichen Dynastie

Die Fürsten bedienten sich durch die Rezeption des Römischen Rechts seit dem 16. Jahrhundert verstärkt des Testaments in Form einer Urkunde nach Römischem Recht zum Erlass letztwilliger Verfügungen. Die im römisch-rechtlichen Testament verankerten Regelungen sollten daneben aber auch nach ihrem fürstlichen Privatrecht Gültigkeit besitzen. Grundlage des Testaments war die *institutio heredis*, die Erbeinsetzung und damit die Regelung der Nachfolge.

Im Wesentlichen verfügten die Testamente der deutschen Reichsfürsten über einen identischen Aufbau, der grundsätzlich dem Urkundenschema folgte, aber im Gegensatz zu bürgerlichen Testamenten durch lange appellative und informative Passagen ergänzt wurde. Es ist kein Zufall, dass gerade im 16. Jahrhundert im Rahmen der allgemeinen Tendenz zur Systematisierung von Wissen auch die Fürsten nach einem Weg suchten, ihre Wissensbestände zu fixieren, langfristig zu erhalten und zum Nutzen späterer Generationen weiterzugeben. Aus dem Herrschaftswissen ergaben sich für einen Fürsten langfristige Zielsetzungen und das Bestreben, vorausschauend die Existenz der Dynastie zu erhalten und ihren weiteren Aufstieg in der Zukunft auch über den eigenen Tod hinaus zu koordinieren. Der Bestand des Herrschaftswissens sollte also gesichert werden und für die nachfolgenden Herrschergenerationen handlungsleitend wirken⁴.

Den Monarchen ging es um den Transfer von herrschaftlichem, dynastischem und konfessionellem Sach-, Methoden- und Orientierungswissen mit der Intention, Brüche und Krisen in Folge ihres Todes zu vermeiden und eine politische, dynastische und konfessionelle Kontinuität über mehrere Generationen hinweg zu erlangen. Bestimmte Teile des Herrschaftswissens wurden deshalb zu einem Wissenskanon zusammengefasst, der weitgehend unverändert tradiert und damit auch formalisiert überliefert werden sollte. Testamente boten sich dafür als Medien an, kam ihnen doch *per se* als letztem Willen eine hohe Bedeutung zu, der an das Gewissen der Hinterlassenen ebenso appellierte wie durch Zeugen, Notariatsinstrumente und Testamentsexekutoren den Inhalt mehrfach absicherte. Darüber hinaus entstanden sie zumeist im Konsens mit den Erben, von denen die Testatoren bei Entstehung oft zusätzlich die Handtreue auf die testierten Inhalte verlangten. Damit rückten sie ihre Testamente in die Nähe eines Vertrages mit dem Erben.

4. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 39-66. Heinz MOHNHAUPT, Die Lehre von der „Lex Fundamentalis“ und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien, in: Johannes KUNISCH / Helmut NEUHAUS (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982 (Historische Forschungen 21), S. 3-34. Thomas KLEIN, Verpasste Staatsbildung?, in: ebd. S. 88-114.

In der Tradierung und formalisierten Überlieferung eines Kanons von dynastischem Wissen und Herrschaftswissen lag für die Fürsten eine der Strategien für ihren langfristigen Statuserhalt und die Konfliktvermeidung beim Herrscherwechsel. Dies bedingte jedoch die Einsicht des Nachfolgers, als neuer Träger dieses Herrschaftswissens die bestehende Tradition weiterzuführen. Diese Einsicht des Erben sollte durch die bereits genannte, das Gewissen bindende Rechtllichkeit erreicht werden. Der Wahl von Rechtsdokumenten wie Testamenten kam deshalb für den Erhalt dieses Wissens über große Zeiträume hinweg ein hoher operativer und zukunftsichernder Wert zu⁵.

2. Verankerung der neuen Konfession in Dynastie und Territorium durch Fürstentestamente im Alten Reich

Nach der konfessionellen Spaltung traten in den fürstlichen Testamenten die Zugehörigkeit und das oft sehr ausführliche persönliche Bekenntnis des Herrschers zur jeweiligen Konfession an die exponierte Stelle früherer materieller Verfügungen der Jenseitsvorsorge. Zahlreiche Testamente evangelischer Fürsten richteten sich dabei inhaltlich an Luthers *Sermon von der Bereitung zum Sterben* aus dem Jahr 1519 aus. Dort gebot Luther unter Punkt 19 dem Christen, im Rahmen der letzten Dinge Gott um den rechten Glauben zu bitten und diesen zu bekennen⁶. Als letztwillige Verfügungen boten Testamente insbesondere dem Fürsten den Rahmen einer individuellen Selbstthematizierung und fixierten bzw. begründeten sein konfessionelles Entscheidungsverhalten gegenüber Gott und seinen fürstlichen Nachkommen, was am Beispiel von Herzog Wolfgang von Neuburg bereits aufgezeigt wurde⁷.

Angesichts eines so eindrücklichen Bekenntnisses des amtierenden Regenten sollte bei den Nachkommen der Rückfall in den alten Glauben vermieden und Kontinuität garantiert werden. Das Bekenntnis des Testators sollte der Orientierung dienen und zur Nachahmung animieren. Denn die Konfessionen hatten fürstliche Familien und Dynastien gespalten, ihre Mitglieder zu Gegnern gemacht und damit funktionierende Einheiten zerstört. Aber auch Zünfte, Stadtgemeinden und Standeskorporationen waren in derartige Parteigungen verstrickt. Dies musste künftig verhütet und der verloren gegangene Zustand der *concordia* in der eigenen fürstlichen Familie sowie im Territorium notwendigerweise wiederhergestellt werden. Die Lösung lag also in der Einheit des Bekenntnisses in Familie und Territorium und in dessen dauerhafter Fixierung zur Vermeidung

5. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 453-459.

6. Martin LUTHER, Ein Sermon von der Bereitung zum Sterben, in: WA 2, S. 685-697, hier S. 696 f.

7. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 234-238.

ständiger Wechsel. Erreicht werden sollte damit die politische Einheit und Stabilität im dynastischen Verband und im Territorium sowie ein gestärktes Selbstverständnis des Fürsten gegenüber den neuen, durch die Reformation bedingten Aufgaben in seinen Herrschaften.

Die Konfession prägte darüber hinaus auch weitere dynastiepolitische Regelungen eines Testators wie etwa die Auswahl möglicher vormundschaftlicher Regenten oder Regentinnen, die einem minderjährigen Erben im Falle des frühen Todes des Fürsten an die Seite gegeben werden sollten. Auch die Auswahl der Gatten und Gattinnen für die fürstlichen Kinder wurde von den Reichsfürsten in ihren Testamenten als Form der dynastischen Verbindung mit konfessionell gleichgesinnten Häusern fixiert⁸. Testamente spiegeln darüber hinaus die Auswahl von Bündnispartnern, die Rolle des Testators in den Bündnissen sowie die konfessionspolitischen Ziele der Bündnisse wider⁹. Auch durch diese testamentarischen Anweisungen hinsichtlich der dynastischen Verbindungen eines Hauses entstand ein immer größer werdendes Netzwerk konfessionell gleich gesinnter Fürstenhäuser, was zugleich die Ausbreitung des Protestantismus in der fürstlichen Gesellschaft begünstigte. Hier ist eine wesentliche Voraussetzung für die sog. Reformation von oben oder die Fürstenreformation zu erkennen.

Das Kirchenregiment übertrug dem Fürsten in den deutschen Territorien das Recht, allen Untertanen und damit auch dem Erbprinzen und der gesamten fürstlichen Familie die Religion vorgeben zu können. Ein Fürst hatte im Bereich der *cura religionis* nicht nur für die öffentlichen kirchlichen Rahmenbedingungen zu sorgen, sondern, wie beispielsweise Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg, mit „der Feststellung der Evangelischen Religion in den fürstl. Landen“ für die Wohlfahrt seiner Untertanen in weltlicher und geistlicher Hinsicht Sorge zu tragen¹⁰. Er verstand sich im Sinne Melanchthons als *custos utriusque tabulae* mit der obrigkeitlichen Pflicht, das Evangelium im Land zu Geltung zu bringen und die Aufsicht bzw. das Wächteramt über die wahre Form der Gottesverehrung im Sinne Luthers auszuüben¹¹. Daraus resultierte das landesherrliche Ziel, Bekennt-

8. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 85-87. Zur Rolle von Regentinnen vgl. Pauline PUPPEL, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700, Frankfurt [u. a.] 2004 (Geschichte und Geschlechter 43).
9. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 89f.
10. Testament Wolfgangs von Pfalz-Neuburg und Zweibrücken, in: MOSER, Patriotisches Archiv (wie Fußnote 1), S. 28. Die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten fiel nach Luther insofern in den fürstlichen Aufgabenbereich, als – in seinen Augen – die kirchlichen Instanzen versagt hatten (Notbischof); vgl. Martin LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, in WA 6, S. 404-469.
11. Zu Melanchthons Auffassung von der Obrigkeit als *custodia primae tabulae* vgl. Walter ELLIGER (Hg.), Philipp Melanchthon. Forschungsbeiträge zur vierhundertsten Wiederkehr seines Todestages, dargeboten in Wittenberg 1960, Wittenberg 1961, S. 109f. Horst

nis und Länder so miteinander zu verbinden, dass die angestrebte Einheit des Bekenntnisses eine formende und bindende Wirkung auf die Untertanen erzielte und so zur strukturellen Konstitution und Vereinheitlichung des Territoriums beitrug. Dieses Profil weltlicher Herrschaft skizzierten die deutschen Fürsten ihren Erben in ihren Testamenten und fixierten die damit verbundenen Kompetenzen in den Testamentsurkunden. Die Intention, dem eigenen Bekenntnis in der Testamentsurkunde einen sehr wichtigen Platz einzuräumen und die Nachfolger durch eigenes Vorbild und Aufforderungen zur Nachahmung darauf zu verpflichten, gehorchte also auch den Geboten politischer Vernunft, dem Amtsverständnis sowie einem dem Fürsten zugestandenem Recht.

3. Fürstentestamente als Medien eines europäischen Konfessions- und dynastischen Wissensaustauschs

Der schwedische König Gustav Wasa (1496-1560) verfolgte seit 1527 das Ziel, die königliche Macht systematisch auszubauen. In der Ratsversammlung in Västerås gelang es ihm im Jahr 1527, die weltliche Macht der Bischöfe zu brechen. Gleichzeitig konnten die ersten Schritte zur Reformation eingeleitet werden. Die Konfiszierung der kirchlichen Güter, die jedoch nicht primär aus konfessionellen Gründen geschah und etwa ein Fünftel des gesamten Grundbesitzes ausmachte, führte zu einer entscheidenden Stärkung der königlichen Finanzen und des königlichen Besitzes. Gleichzeitig erarbeitete er die Grundlagen für eine zentrale Verwaltung. Auf dem Reichstag von Västerås im Jahr 1544 gelang es Gustav Wasa schließlich, das schwedische Wahlkönigtum in ein erbliches Königtum umzuwandeln und zugleich Schweden zu einem protestantischen Reich zu erklären. Das erlangte Recht erblicher Vergabe musste nun juristisch fixiert und erfolgreich abgesichert, eine von den europäischen Monarchen anerkannte Dynastie konstituiert und diese gefestigt werden. Gleiches galt auch für das neue Bekenntnis. Die Anerkennung seiner Dynastie suchte er insbesondere bei den Fürsten des Alten Reiches sowie beim Kaiser¹². Da römischrechtliche oder privatfürstliche Testamente in Schweden keine Tradition hatten, bedurfte es geeig-

DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. 2. Theorie der Monarchie, Köln [u. a.] 1991, S. 498.

12. Hans-Jürgen VOGTHERR, „... eine frische persone, recht na Juwer gnade geiste ...“ – Gustav Vasas Werbung um Katharina von Sachsen-Lauenburg 1530/31 im Spiegel der Briefe seines Lübecker Faktors Hinrick Niebur, in: Ivo ASMUS u. a. (Hg.): Gemeinsame Bekannte. Schweden und Dänemark in der Frühen Neuzeit, Münster 2003 (Forschung und Wissenschaft 2 = Publikationen des Lehrstuhls für Nordische Geschichte 4), S. 17-33, hier S. 18. Jörg-Peter FINDEISEN, Schweden. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Regensburg 1997, S. 85-97.

netter und vor allem erfolgreicher Vorbilder zur Fixierung der Erbordnung und der Erbeinsetzung in einem Testament.

In den Jahren 1557 bis 1559 entwarf der König nun ein Testament als ein Novum, das 1560 kurz vor seinem Tod auch fertiggestellt wurde¹³. Grundsätzlich hatte er sich an die auf dem Reichstag von Västerås geschlossene Erbvereinbarung zu halten, die besagte, dass er in einem ungeteilten Königreich seine jüngeren Söhne auszustatten hatte. Der Blick in ausländische Fürstentümer, insbesondere im Alten Reich, in denen die Primogenitur erfolgreich eingeführt und die Versorgung der nachgeborenen Söhne durch Regelungen länger etabliert waren, erschien sinnvoll¹⁴.

Doch welche Vorbilder sollten herangezogen werden? Zunächst ist anzunehmen, dass sich der König als lutherischer Fürst vor allem an den Urkunden konfessionell gleichgesinnter Monarchen orientierte. Doch die Annahme bestätigt sich nur teilweise, denn die Auseinandersetzung Gustav Wasas mit letztwilligen Verfügungen altgläubiger sowie protestantischer Fürsten lässt sich nachweisen: Helge Almqvist verwies 1922 darauf, dass sich Gustav Wasa im Jahr 1554 eine Abschrift des Testaments und des Codicills von Kaiser Ferdinand I. für die Österreichischen Erbländer erbat und von ihm auch erhielt. Ferdinand I. hatte am 1. Juni 1543 in Prag sein zweites Testament errichtet und darin neben der Erbeinsetzung und Begründung der Primogenitur seinen festen Glauben an Gott bekundet sowie – noch sehr vorsichtig – seinen Nachkommen aufgetragen, „im alten Glauben zu verharren, um Unser und ihr selbst Gewissen nit [zu] beschweren“¹⁵. Die Frömmigkeit gehörte zur Herrschertugend aller Fürsten. Die Reformation löste jedoch im Haus Habsburg die Überzeugung aus, einen besonderen Auftrag zur „Gegenreformation“ erhalten zu haben. Um der frommen Tradition der Vorfahren willen wurden der alte Glaube und die „Gegenreformation“ zu einem Hausgesetz der gesamten habsburgischen Dynastie erhoben. Dies spie-

13. Konung Gustafs testamente. Stockholm 1560 den 1 juli, in: Emil HILDEBRAND (Hg.), Svenska Riksdagsakter. Andra Handlingar (1521-1718), första delen, II, 1544-1560, Stockholm 1888, S. 675-701.
14. Der Frage nach ausländischem Einfluss auf schwedische, staatsrechtliche Urkunden aus dem 16. Jahrhundert hinsichtlich des Erbrechts hat die moderne Forschung in letzter Zeit ihre Aufmerksamkeit erneut gewidmet. So etwa Brigitta ODÉN, Gustav Vasa och testamentets tillkomst, in: Scandia 29/1 (2008), S. 94-141, hier S. 95 f.
15. Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien, Familienurkunden Nr. 1255/1-3, Filmrolle 06. Vgl. dazu Susan RICHTER, Die vererbte Tradition – Habsburger Testamente als Instrumente und Spiegel konfessioneller und politischer Kontinuitäten, in: Thomas OLECHOWSKI / Christoph SCHMETTERER (Hg.), Testamente aus der Habsburger Monarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Wien 2011 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1), S. 162-181, hier S. 163-165. Zu Ferdinand I. vgl. grundsätzlich Paula SUTTER-FICHTNER, Ferdinand the first of Austria. The Politics of Dynasticism in the Age of the Reformation, New York 1982 (EEM 100).

geln die Testamente habsburgischer Familienoberhäupter eindrucksvoll wider. Ferdinand I. hatte diese Tradition in recht knapper und wenig polemischer Wortwahl für sein Haus begründet¹⁶.

Ein direkter Einfluss des kaiserlichen Testaments auf Gustav Wasas Urkunde konnte hinsichtlich der Wortwahl einschlägiger Passagen des Erbrechts von Almqvist nicht nachgewiesen werden. Die Urkunde des Kaisers mag dem schwedischen König aber zumindest zu Aufbau und grundsätzlichen Inhalten eines Testaments Orientierung geboten haben. Über das kaiserliche Testament hinaus prüfte Gustav Wasa jedoch die Goldene Bulle hinsichtlich des Treueverhältnisses der deutschen Fürsten zum Kaiser, um mögliche Ansätze für die Gestaltung und Absicherung des Treueverhältnisses seiner jüngeren Söhne gegenüber dem Primogenitus zu finden.

Ebenso erfolgreich wie die Goldene Bulle war der Einfluss zweier anderer Testamente deutscher Reichsfürsten: In den Besitz des schwedischen Königs gelangte über Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin zunächst das Testament von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg aus dem Jahr 1534¹⁷. Gegenüber Hans hatte sich Gustav geäußert, wie schwer das Geschäft der Erstellung eines Testaments und die Suche nach einer befriedigenden Lösung für alle Söhne sei. Mit Joachims I. Testament kam ein wichtiges dynastisches Strategiepapier, aber auch eine Urkunde eines entschiedenen Gegners der Reformation und Verfechters des alten Glaubens nach Schweden. Unter sachlicher Ausblendung dieser Tatsache – Gustav Wasa war sehr auf Rücksicht im Umgang mit den unterschiedlich konfessionellen Reichsfürsten bedacht – entnahm der König Themen und Motive aus der brandenburgischen Urkunde wie etwa eine kurze Einordnung seiner Person in die schwedisch-dänische Geschichte, seine Rolle als Befreier von der Tyrannei Christians II. als rechtfertigenden Rückblick auf seine Herrschaft, die Erbeinsetzung Eriks als Primogenitus und die Bestätigung des jüngeren Sohns Johann als Erbherzog von Finnland, die Übertragung von Herzogtümern als erblichen Lehen an die jüngsten Söhne Magnus und Karl, die große Teile Schwedens dem Einfluss Eriks entzogen und die Klärung der Titelfragen, welche die Autorität des neuen Königs jedoch nicht stärkten¹⁸. Er bestimmte die Verteilung

16. Vgl. dazu RICHTER, *Die vererbte Tradition* (wie Fußnote 15), S. 162-181.

17. Markgraf Hans von Küstrin war mit einer Tochter von Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel verheiratet, der mit Gustav Wasa in Verbindung stand und sehr wahrscheinlich den Kontakt nach Schweden vermittelte. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel musste das Testament von Joachim I. gut gekannt haben, weil er seinem Schwiegersohn half, mit bestimmten Problemen umzugehen, die im Zuge des Testaments entstanden. Brigitta ODÉN, *Koppar handel och statsmonopol. Studier i svensk handelshistoria under senare 1500-talet*, Stockholm 1960 (Kungl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens handlingar. Historiska serien 5), S. 237.

18. *Konung Gustafs testamente* (wie Fußnote 13), S. 675-701, hier S. 676f., S. 679-683.

der Habe an Kleidung, Schmuck, Silbergeschirr unter seine Söhne zu gleichen Teilen, befahl aber den Verbleib der Geschütze und Munition der Festungen im Besitz des Thronfolgers Erik, was in Brandenburg und nun in der Rezeption auch in Schweden ein erstes Indiz für einen späteren Fideikommiss darstellte. Auch die Ausstattung der Töchter mit Mitgift erfolgte nach dem Brandenburger Vorbild¹⁹. Ein Austausch dynastischer Strategien über die Konfessionsgrenzen hinweg schien offensichtlich kein Problem darzustellen. Die im Testament fixierte ablehnende Haltung Joachims I. gegenüber dem Luthertum verhinderte nicht die Rezeption der dynastisch-strukturbildenden Bestimmungen für das sich eben konstituierende Haus Wasa.

Schließlich prüfte Gustav Wasa noch das Testament von Landgraf Philipp I. (dem Großmütigen) von Hessen aus dem Jahr 1557, ob es für seine Belange dienlich sei²⁰. Das Testament Philipps war sehr wahrscheinlich über die guten Beziehungen und die ursprünglich 1557 geplante eheliche Verbindung von Herzog Erik mit einer Prinzessin aus dem Haus Hessen nach Schweden gelangt²¹. Ähnlichkeiten zwischen dem hessischen und dem schwedischen Testament bestehen vor allem in der Auswahl der Gegenstandsbereiche wie dem Schiedsverfahren, der Mitgift der Töchter und ihrem Verzicht auf Erbansprüche hinsichtlich der Krone, Anweisungen zum Begräbnis des Herrschers sowie der Ermahnung zu Eintracht und christlichem Wandel in der evangelischen Lehre. Philipp hatte sich 1524 nach einem persönlichen Kontakt mit Philipp Melancthon dem evangelischen Glauben zugewandt²². Er hatte im Testament von 1557 ausführlicher als in früheren Urkunden sein persönliches Glaubensbekenntnis abgelegt und die gesamte Landgrafschaft Hessen auf das Augsburger Bekenntnis verpflichtet. Er schrieb:

„Erstlich bevehlenn wir unnserere seel inn Gottes handt, durch das sterbenn unnd blutvergissenn seines sohns Jhesu Christi, das wir vestiglich glaubenn, das wir dardurch selig werdenn. Wir glaubenn in einem Gott, der da ist vatter, sohn unnd heili-

19. ODÉN, Gustav Vasa och testamentets tillkomst (wie Fußnote 14), S. 107.

20. Landgraf Philipp hatte während seiner Regierung von 1518-1567 neun Testamente errichtet. Abgesehen vom ersten Testament von 1537 sind sie alle erhalten. Editha WORTE, Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen (Diss.), Greifswald [u. a.] 1914, S. 54f. Gottfried Carlsson hatte 1954 auf das hessische Testament als Vorbild aufmerksam gemacht: Gottfrid CARLSSON, Gustav Vasas testament, in: Historisk tidskrift för Finland 39 (1954), S. 16-44, hier S. 33-35; DERS., Engelbrekt, Sturarna, Gustav Vasa. Undersökningar och studier, Lund 1962, S. 164f.

21. ODÉN, Gustav Vasa och testamentets tillkomst (wie Fußnote 14), S. 102.

22. Karl E. DEMANDT, Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps des Großmütigen und der Kampf seiner Nebenfrau und ihr Recht in: HJLG 17 (1967), S. 142-170, hier S. 142. Vgl. grundsätzlich zur Erbfolge in Fürstentestamenten auch Heinz DUCHHARDT, Das Politische Testament als „Verfassungsäquivalent“, in: Der Staat 25 (1986), S. 600-607.

ger geist, drey personen, ein gott, wie das inhaltet der symbolus Atanasij, wilchs wir vestiglich glauben²³.

Den Söhnen empfahl Philipp hinsichtlich des Abendmahls die Wittenberger Konkordie von 1536 für die Handhabe in den hessischen Kirchen. Der Verweis auf die Konkordie und auch die Bemerkung, alle Lehrformulierungen seien letzten Endes menschlichen Ursprungs, zeigt Philipps Überzeugung davon, daß eine grundsätzliche Annäherung der verschiedenen evangelischen Lager möglich sei²⁴.

Aus dem Testament des protestantischen Reichsfürsten entlehnte Gustav Wasa vor allem die religiösen Formeln, ein kurzes persönliches Glaubensbekenntnis, und er erinnerte alle seine Söhne in Anlehnung an Philipp, dem lutherischen Glauben fortan treu zugewandt zu bleiben. Sein Testament eröffnete er mit einem Dank an Gott, der ihm

„[...] vom ersten Anbeginn des Regiments [...] mit seinen milden Gaben und seiner väterlichen Hilfe immer gnädig beigestanden, beschützt und abgeschirmt hat, so dass wir unser Reich gegen viele Anfeindungen, gefährliche Praktiken und listige Anschläge in Frieden, Ruhe und gutem Regiment, wie zuvor gesagt, befriedet und behalten haben, die Seeligkeit der Seelen unserer Untertanen, mit dem kostbaren Schatz des heiligen Evangeliums speisen und versorgen ließ und ihnen zu Wohlstand, Würde und Stand, in dem sie sich nun befinden, geführt hat. Dass er sie mit herzlichem Begehren bediente, ihnen seine göttliche Gnade erteilte und ihnen für alle Zeit alles Glück und Wohlergehen verlieh, darüber hinaus Wachstum und dass sie sich vermehren und verbessern mögen und dass er sie vor allem Schlechten und was schädlich sein kann beschützt und bewahrt. Dass er uns, wenn dann die Stunde kommt, ein seliges Ende verleiht und uns aus diesem Jammertal zu der rechten, bekennenden Wahrheit unseres Erlösers Jesus Christus führt und uns Freude und seine auserwählte Gesellschaft zukommen lässt, die das Bekenntnis unseres Glaubens und die Versorgung unserer Seele bleiben soll²⁵.“

Gemäß der Erbvereinigung von Västerås, auf die er sich testamentarisch noch einmal direkt bezog, bekräftigte Gustav Wasa das von König, Adel, Räten, Bischöfen, Prälaten, Bürgern und dem gemeinen Mann entrichtete Gelöbnis, den nun angenommenen Glauben niemals mehr aufzugeben. Der König unterstrich die Bedeutung des protestantischen Glaubens für Schweden mit den Worten:

„menige riksens bästa, nytta, tillvoxt och förmering [zum Besten, Nutzen, Wachstum und Vermehrung des Reiches]: Wir befehlen ihm hier auch, dass er [sein Nachfolger] für immer Gottes Ehre und sein heiliges und seligmachendes Wort lieben

23. DEMANDT, Die hessische Erbfolge in den Testamenten Landgraf Philipps (wie Fußnote 22), S. 55.

24. Ebd. S. 56.

25. Konung Gustafs testamente (wie Fußnote 13), S. 675-701, hier S. 677 f. Vgl. auch kurz zum Testament ODÉN, Gustav Vasa och testamentets tillkomst (wie Fußnote 14), S. 107.

und verteidigen soll; ebenso, wie auch wir durch die Hilfe des Allmächtigen dieses haben errichten lassen und in unser Wirken haben mit einfließen lassen, es auch so weiter in unverfälschter Lehre ohne Superstition oder menschliche Erfindung ausbreiten und predigen lassen soll, zum besten des gemeinen Reichs, Nutzen, Wachstum und Vermehrung, wie es durch uns geschehen ist, durch Glauben, höchsten Fleiß und Vermögen genauso sich annehmen und anbefehlen lassen; ebenso möge er Frieden in allem suchen und ausweiten, Missverständnissen und Schlechtem, das durch Streitigkeiten, Zwietracht und Aufruhr verursacht zu werden pflegt, entgegenwirken [...]“²⁶.

Er vermied es dabei, Fragen der reinen Lehre aufzuwerfen oder dazu klare Positionen zu beziehen. Weitere landesherrliche Bestimmungen bzw. Maßnahmen zur Verbreitung oder stärkeren Durchsetzung der Konfession unter den Untertanen fehlen in Gustav Wasas Testament ebenso wie bei Philipp. Obwohl er das landesherrliche Kirchenregiment nach sächsischem Vorbild anstrebte, schlugen sich hinsichtlich der Realisierung keine strategischen Überlegungen zur Durchsetzung in seinem Testament nieder²⁷.

Auch die ehelichen Verbindungen seiner Kinder thematisierte Gustav Wasa kurz und erklärte seinen Kindern die notwendigen politischen und konfessionellen Verbindungen zu den deutschen Reichsfürsten, insbesondere zu Sachsen und Hessen²⁸. Es gelang ihm, fast alle seine Töchter mit deutschen Reichsfürsten zu verheiraten. Sein zweiter Sohn Johann suchte jedoch nach seinem Tod eine Verbindung zu den katholischen Jagiellonen.

Festzuhalten ist, dass die Priorität des Testaments von Gustav Wasa in erster Linie auf der Fixierung des 1544 erlangten Erbstatus durch diverse Regelungen und damit auf dem Aufbau einer Dynastie in Anlehnung an das Erbrecht und

26. Konung Gustafs testamente (wie Fußnote 13), hier S. 678.

27. Grundsätzlich zur Reformation in Schweden vgl. Ingmar BROHED (Hg.), *Reformationens konsolidering i de nordiska länderna 1540-1610*, Oslo 1990; Werner BUCHHOLZ, *Schweden mit Finnland*, in: Matthias ASCHE / Anton SCHINDLING (Hg.), *Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession, 1500 bis 1600*, Münster 2003 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 62), S. 107-244. Ingun MONTGOMERY, *Die cura religionis als Aufgabe des Fürsten: Perspektive der Zweiten Reformation in Schweden*, in: Heinz SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „zweiten Reformation“*, Gütersloh 1986 (SVRG 195), S. 266-290. Erkki I. KOURI, *The Early Reformation in Sweden and Finland c. 1520-1560*, in: Ole Peter GRELL (Hg.), *The Scandinavian Reformation. From Evangelical Movement to Institutionalisation of Reform*, Cambridge 1995, S. 42-69.

28. Die Testamente der Sachsen und Hessen wurden aufgrund der Erbverbrüderung aufeinander abgestimmt, bzw. berücksichtigten die Testamente im Falle des Erlöschens eines Hauses das andere Haus als Nachfolger. Edgar LÖNING, *Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen*, Frankfurt a.M. 1867.

die Urkunden der deutschen Reichsfürsten bestand. Im Testament ging es ihm deshalb auch primär um die Verankerung des Erbrechts nach der Primogenitur. Daneben legte er seinen Fokus auf den neuen Glauben als Grundsatz für künftige Generationen seiner Dynastie sowie für die konfessionelle Zukunft seines Landes. Er folgte mit der testamentarischen Fixierung der Konfession und der Aufforderung an seine Familie sowie an Land und Leute, künftig darin zu verharren, zunächst den allgemeinen fürstlichen Gepflogenheiten im Alten Reich. Nach der konfessionellen Spaltung traten in den fürstlichen Testamenten deutscher Fürsten die Zugehörigkeit und das oft sehr ausführliche persönliche Bekenntnis des Herrschers zur jeweiligen Konfession an die exponierte Stelle früherer materieller Verfügungen der Jenseitsvorsorge²⁹. Glaubensbekenntnisse katholischer Fürsten etablierten sich bis weit in das 18. Jahrhundert ebenso fest in Testamenten wie bei protestantischen Reichsständen und dienten als schriftliches, in einer Rechtsurkunde fixiertes, persönliches und öffentliches Bekenntnis. Hinsichtlich der Intention, die lutherische Konfession im königlichen Haus sowie im Land als Tradition zu stiften sowie in der Wahl der Mittel, den Erben der Krone sowie die Untertanen zur Kontinuität zu ermahnen, können sowohl die katholischen als auch die protestantischen Testamente als Vorbild auf den schwedischen König gewirkt haben. Konkret bezog sich Gustav Wasas Testament mit der Fixierung des neuen Glaubens auf das hessische Vorbild. Damit zeigt sich, dass Gustav Wasa sein Testament in enger Anlehnung an deutsche Vorbilder zur Klärung von verfassungsrechtlichen, politischen und konfessionellen Fragen als Verfassungsäquivalent und Strategiepapier betrachtete und darin seine Vorstellungen für die Richtlinien der Zukunft von Dynastie und Land ver-

29. Testamentarische Verfügungen betrafen vor allem Seelgerätstiftungen, die nach der Lehre des Verdienstes eines guten Werkes innerhalb der Jenseitsvorsorge den Erwerb ewigen und unvergänglichen himmlischen Lohnes garantierten. Zu Bayern vgl. Susan RICHTER, Vor dem zeitlichen guet frundt im Himmel machen – Von der Erlangung des Seelenheils am Beispiel der frühneuzeitlichen Testamente der Herzöge von Bayern und Pfalz-Neuburg, in: Markwart HERZOG / Cecilie HOLLBERG (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als wirtschafts-, rechts- und sozialhistorische Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“, Konstanz 2007 (Irseer Schriften. Neue Folge 4), S. 53-65. Zu fürstlichen Seelenheilstiftungen im 15. Jahrhundert am pfälzischen Beispiel vgl. Alois GERLICH, Seelenheil und Territorium. Testamentsrecht von Fürsten und Grafen im Spätmittelalter, in: Andreas KRAUS (Hg.), Land und Reich, Stamm und Nation: Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, München 1984 (Forschungsberichte Antike und Mittelalter 1), S. 395-414; Gerhard JARITZ, Seelgerätstiftungen als Indikator der Entwicklung materieller Kultur im Mittelalter, in: Materielle Kultur und Religiöse Stiftung im Spätmittelalter; internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau, 26. September 1988, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1990 (SÖAW.PH 554), S. 13-35; Robert BARTSCH, Seelgerätstiftungen im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Testaments in Österreich, in: Festschrift für Karl von Amira, Berlin 1908, S. 1-58.

ankerte. Die Sorge um den Erhalt des rechten Glaubens in der Familie sowie im Territorium animierte auch Gustav Wasa dazu, sein Testament als Medium intergenerationeller politischer und konfessionspolitischer Kommunikation mit dem Nachfolger zu nutzen. Die Intention, Richtlinien für politisches Handeln und die Konfession zu formulieren, entsprang dem Bewusstsein, dass der Augenblick des Todes den Menschen und seine Pläne vernichtet, der einzig wahre Glaube und die daraus resultierende Politik jedoch über die einzelne Person hinaus Bestand haben sollte. Den protestantischen wie den altgläubigen Fürsten im Alten Reich ging es um konfessionelle und politische Traditionsbildung. Diese Intention verfolgte auch Gustav Wasa mit seinem Testament. Sein Nachfolger sollte sich in den unruhigen Zeiten in erster Linie als treuer Schützer und Verwalter des gerade erst Etablierten verstehen und zur Stabilisierung obrigkeitlichen Wirkens durch die eigene Dynastie sowie zu Ruhe und Sicherheit in Schweden beitragen. Sein Testament verstand er deshalb als disziplinierende Maßnahme gegenüber der nächsten Herrschergeneration.

Gustav Wasas Ziel, eine konfessionelle Kontinuität zu erreichen, scheiterte allerdings zunächst insbesondere im engsten Familienkreis. Johann III., der seinen Bruder Erik abgesetzt hatte, legte als einer der unmittelbaren Nachfolger Gustav Wasas in der schwedischen Königswürde in seinem sehr kurzen Testament vom 7. Juli 1590 ein altgläubiges Glaubensbekenntnis ab, das ganz bewusst einen Bruch mit der von seinem Vater anvisierten lutherischen Tradition darstellte:

„Zum Ersten, dass wir nach großer Sorge und Unbehagen mit Gottes Hilfe allein so weit damit gekommen sind, dass der rechte und von Jesus Christus unserem königlichen Retter und Erlöser selbst und dann von seinen heiligen Aposteln gegründete christliche Glaube und Lehre hier in unserem Königreich ihnen jetzt, Gott sei Lob, allen offenbar geworden ist, welche die Wahrheit lieben und nach ihr suchen und fragen wollen und alle falschen Ansichten und Verirrungen sowohl alte als auch neue verworfen und abgelegt worden sind; deswegen wollen wir nun hiermit bestimmt und festgelegt haben, Gott dem Allmächtigen zur Ehre und dann unseren Untertanen und allen Nachkommen zu deren Seelen ewigem Wohlergehen, dass das Bekenntnis zum christlichen Glauben und Dienst an Gott sowohl in der Lehre als auch in kirchlichen Bräuchen wie zu unserer letzten Regierungszeit und wie an unserem königlichen Hof eigentümlich [üblich], gepflegt werden möge und so soll es im ganzen Reich nach unseren Lebzeiten sein und gepflegt werden und keine neuen Einfälle oder alten Fehler und falschen Meinungen [diesem Grundsatz] entgegenstehend von jemandem eingeführt, gutgeheißен oder vorgenommen werden.“³⁰

30. „Till thet första, att effter thet vi med stort bekymmer och ahaga hafve medh Guds tilhielp allena sa kommet der med, att den retta och af Jesu Christi v. k. frelsare och atterlössare sielf och sedan af hans helige apostler grundade christelige tro och lerdöm är nu, thes Gud lof, her uti v. kongericke dem allom blifven uppenbar, som saningen elske och effter henne sökie och frage velle, och alle falske meninger och vilfarelser sa vell gamble som nye förkastade och bortlagde, derföre velle vi nu här med hafve stadgat och sticktad Gud

Sein Bekenntnis stellte einen Bruch zur Erbvereinigung und zu den Bestimmungen des väterlichen Testaments dar. Eine konfessionelle Verortung des Hauses Wasa war Gustav Wasa somit über seinen letzten Willen nicht gelungen. Vielmehr prägten Auseinandersetzungen innerhalb der Familie die nachfolgenden Herrschergenerationen – etwa unter König Johann III. mit der Wiedereinführung altkirchlicher Formen³¹.

Ein paralleler Austausch von Herrschertestamenten zur Orientierung lässt sich auch zwischen deutschen Reichsfürsten und dem dänisch-norwegischen Königshaus nachweisen. Ein königliches Testament entstand in Dänemark in der Regel nach ausführlichen Verhandlungen mit den Ständen und enthielt bindende konfessionelle, politische und administrative Richtlinien für den Nachfolger, die Dynastie sowie die Stände. Da die dänischen Testamentsurkunden oft über Jahre diskutiert worden waren und somit auf breitem Konsens basierten, erreichten sie eine andere unangefochtene Geltung bzw. Wirkung als die frühen schwedischen Testamente.

König Christian III. (1503-1559), der sich als erster dänischer Monarch offen zum Luthertum bekannte und als Herzog von Holstein auch zum Kollegium der Reichsfürsten gehörte, orientierte sich in seinem Testament von 1558 an Urkunden seiner schmalkaldischen Bundesgenossen aus Hessen und Kursachsen³². Der Schmalkaldische Bund war 1531 geschlossen worden³³. Innerhalb der Mit-

almæctig till äre och sedan v. undersater och effterkommender alle till theres siels efvige velferd, att then christelige tros bekenneelse och Guds tienst, sa vell uti lårdomen sasom kyrkiesederne, som uti var sitzte regementztid är och besynderligen uti v. k. hof brukade blifve, matte och aldeles uti riket effter var lifstid vara och bruckad blifve, och ingen nys pafunnen eller gammal optenkt vrang och falsk mening der emott blifve af nagen införd, gillad eller vidtagen.“ Konung Johans förberedande testament. Stockholm 1590 den 7 juli, in: HILDEBRAND (Hg.), Svenska Riksdagsakter (wie Fußnote 13), III, 1571-1592, Stockholm 1899, S. 1035-1038, hier S. 1035f. Eine Abschrift des Testaments findet sich in der Hog. Bielkes Sammlung in der Universitätsbibliothek Uppsala. Die Übersetzung wurde selbst vorgenommen, ich bedanke mich herzlich für die freundliche Unterstützung von Annette Doll, München.

31. FINDEISEN, Schweden. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (wie Fußnote 12), S. 100-108.
32. Testament von 1558. National Rigsarkivet Kopenhagen, GL 262. Zur Reformation in Dänemark unter Christian III. und zur persönlichen Bedeutung des lutherischen Bekenntnisses für den König vgl. Martin SCHWARZ LAUSTEN, Die Reformation in Dänemark, Gütersloh 2008 (SVRG 208), S. 93-121; DERS., Luther and the Reformation in Denmark, in: LuJ 71 (2004), S. 115-130, hier S. 124-127; DERS., Weltliche Obrigkeit und Kirche bei König Christian III. von Dänemark (1536-1559), in: Leif GRANE / Kai HØRBY (Hg.), Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund, Göttingen 1990 (FKDG 46), S. 91-110.
33. Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren zunächst: Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Fürst Wolfgang von Anhalt-Bernburg, die

glieder des Bundes war es aufgrund des gegenseitigen Vertrauens mehrfach zum Austausch von Testamentsurkunden und zur Bestellung von Testamentsexekutoren aus diesem Kreis gekommen³⁴. Christian III. lagen die Testamente seines engen Freundes, Landgraf Philipp I. von Hessen, aus dem Jahr 1536 und von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen vom 9. Dezember 1553³⁵ vor. Der dänische König hatte nach seinem Amtsantritt als Reichsfürst und holsteinischer Herzog Landgraf Philipp um Ratschläge gebeten, wie er seine Territorialpolitik *des evangeli halber* einzurichten habe³⁶. Nun gewährte der Freund dem dänischen König und Fürstenkollegen auch die Einsichtnahme in seine letztwillige Verfügung. Philipps Testament bestätigte ebenso wie Christians Urkunde die guten Beziehungen zwischen den beiden Häusern, die jeweils von den Nachfolgern aufrechterhalten werden sollten³⁷. Johann Friedrich von Sachsen hatte ein ausführliches Bekenntnis abgelegt und seine Söhne instruiert, ihr Leben und ihre Regierung nach diesem Bekenntnis auszurichten sowie die Augsburgische Konfession in den Landen zu befestigen. Es folgten Ausführungen dazu, wie die Konfession mittels Schulen und der Universität etc. auszubreiten sei³⁸. Gerade in

Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld sowie die Städte Straßburg, Konstanz, Ulm, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen. Bis 1532 traten dann Braunschweig, Göttingen, Esslingen, Goslar und Einbeck bei; später auch noch andere Stände. Vgl. zum Schmalkaldischen Bund umfassend Gabriele HAUG-MORITZ, *Der Schmalkaldische Bund 1530-1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation*, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44). Zu Johann Friedrich vgl. Georg MENTZ, *Johann Friedrich der Großmütige 1503-1554. Festschrift zum 400jährigen Geburtstag des Kurfürsten*, 3 Bde., Jena 1903/08.

34. RICHTER, *Fürstentestamente*, (wie Fußnote 3), S. 330-232.

35. Das Testament Johann Friedrichs war auf Schloss Grimmenstein ausgestellt worden. Publiziert bei Gottfried August ARNDT, in: *Archiv der sächsischen Geschichte*, Bd. 2, Leipzig 1785, S. 359 f.; 363. Ebenfalls bei Hans VOLZ, *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536-1574)*, Berlin 1957 (KIT 179), S. 208-211.

36. Zur Verbindung Christians III. mit Philipp von Hessen vgl. Martin SCHWARZ LAUSTEN, *Christian den 3. og kirken (1537-1559)*, Kopenhagen 1987, S. 9-27. Vgl. auch Wilhelm JENSEN, *Herzog Christian von Schleswig-Holstein und Landgraf Philipp von Hessen. Zur Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein*, in: *SVSHKG.S 10 (1950)*, H. 2, S. 8-19, hier S. 12 f. Zu den Stiftungen für dänische Studenten: Martin SCHWARZ LAUSTEN, *Die heilige Stadt Wittenberg. Die Beziehungen des dänischen Königshauses zu Wittenberg in der Reformationszeit*, Leipzig 2010 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 10), S. 107-109.

37. WOITE, *Die Testamente Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen* (wie Fußnote 20), S. 42.

38. Testament von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aus dem Jahr 1553, in: ARNDT (Hg.), *Archiv der Sächsischen Geschichte 2* (wie Fußnote 35), S. 353-367, hier S. 359 f.

diesem Punkt lehnte sich Christian mit seinem Testament an das sächsische Vorbild an. Um die Ausbreitung der Reformation in Dänemark zu fördern, stiftete er Stipendien für dänische Studenten an der Universität Wittenberg³⁹. Sein Nachfolger Friedrich II. verfügte Dotierungen für die wiedereröffnete Universität Kopenhagen.

Die Akzeptanz der lutherischen Konfession als konfessionelle Tradition lässt sich auch in den Testamenten späterer Generationen des Königshauses nachweisen, fester verankert in Friedrichs III. Königsgesetz [Kongelov] aus dem Jahr 1665, das mit der Alleinherrschaft [Enevoldsarverereringakten] ein Grundgesetz zur unumschränkten Königsmacht gelegt hatte. Friedrich III. hinterließ jedoch seinem Erben kein Testament mit politischen oder konfessionellen Anweisungen. Erst sein Nachfolger, Christian V., betonte in seinem Testament vom 15. April 1683 in der Tradition seiner Vorfahren seine Gottesfurcht, die sich nicht zuletzt im Wahlspruch des Königs *Pietate et justitia* äußerte. Er verpflichtete seine Nachkommen auf die Maximen der Gerechtigkeit, Milde und andere königlichen Tugenden nach der lutherischen Lehre, mit denen sie dem Land dienen sollten⁴⁰. Dies implizierte für das Königshaus, dass seine Nachkommen, insbesondere sein Erbe, lutherisch erzogen werden sollten (§ 5)⁴¹. Seiner reformierten Gemahlin (§ 4) sowie allen Reformierten und Katholiken des Landes gestand er Glaubensfreiheit zu und hielt seinen Nachfolger an, das Recht auf private Gottesdienste innerhalb bestimmter abgegrenzter Bereiche (§ 11) zu schützen⁴². In Christians V. Testament zeigte sich, dass Dänemark eine lutherische Monarchie war und blieb. Dennoch war in den Augen Christians V. die Königsmacht von loyalen und qualifizierten Spitzenbeamten und Offizieren abhängig und er wünschte deshalb, dass sein Nachfolger wie er selbst die Aufmerksamkeit auf die Auswahl der Beamten und Militärs nach Qualifikation richtete. Dies sollte mit Sorgfalt, aber ohne Einschränkungen wie Geburt oder geographische Herkunft (§ 8) und ohne Rücksicht auf abweichende Konfession (§§ 20,

39. Das Verständnis seines Reformationsrechts sowie der königlichen Kirchenleitung legte Christian III. in dem kurz vor seinem Tod in einem Brief vom 28. Januar 1558 an den Theologen Victorin Strigel in Jena ausführlicher nieder als in seinem Testament. Der Brief kann somit als Selbstreflexion und Rechenschaftsbericht seiner Regierung hinsichtlich der Konfessionspolitik gesehen werden. Eine Zusammenfassung des Briefes bei SCHWARZ LAUSTEN, Christian den 3. og kirken (wie Fußnote 32), S. 223 f.
40. Das Testament von Christian V. befindet sich im Original im Schloss Rosenborg / Dänemark und wurde von Jens Jacob Asmussen WORSAAE herausgegeben: Kong Christian den Vtes Testamenter som Tillæg til Kongeloven, Kopenhagen 1860, S. 1-72. Eine Abschrift des Originals, beglaubigt von Ove Høegh-Guldberg, findet sich im dänischen Reichsarchiv: Handschriftensammling IV I 17. Vorwort und § 31 des Testaments.
41. WORSAAE (Hg.), Kong Christian den Vtes Testamenter som Tillæg til Kongeloven (wie Fußnote 40), S. 15 f.
42. Ebd. S. 18 f. Vgl. zum Testament Sebastian OLDEN-JØRGENSEN, Christian V's og Frederik IV's politiske testamenter in: HT(D) 16/5 (1996), S. 313-348, hier S. 323 f.

23) geschehen⁴³. Wie in den deutschen Territorien auch, standen in Dänemark im 17. und mehr noch im 18. Jahrhundert Gebote der Nützlichkeit und der rationalen Herrschaft und nicht mehr die Dominanz einheitlicher Konfessionalität im Vordergrund der politischen Anweisungen eines Testaments. Inhaltliche Parallelen zu den Testamenten der Hohenzollern fallen zwar auf, dennoch kann ein Austausch von Urkunden zwischen dem dänischen Königshaus und den deutschen Reichsfürsten später nicht mehr wie für das 16. Jahrhundert nachgewiesen werden. Die Inhalte der Fürstentestamente gehörten zum Arkanwissen eines Hauses und regelten die Hauspolitik. Während sie im 16. Jahrhundert offensichtlich selbst unter unterschiedlich konfessionellen Fürsten und dynastisch auch nicht miteinander verbundenen Häusern ausgetauscht wurden, gelangten sie später nur noch im Zuge der Bitte um die Testamentsexekution zu befreundeten Herrschern⁴⁴. Dänemark wurde jedoch dafür seitens Brandenburg-Preußen nicht angefragt.

Zusammenfassung

1. Testamente deutscher Territorialfürsten bildeten während der Reformation einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Verankerung der neuen Konfession in der fürstlichen Dynastie. Zugleich bildete das Testament des Landesherrn als *summus episcopus* auch die rechtsverbindliche Verankerung der Konfession im Sinne des *cuius regio, eius religio* für die Untertanen. Die Fixierung im Testament als einer Rechtsurkunde war mit dem Ziel der Stiftung von Kontinuität verbunden. Anhand der Bindungsmechanismen wie Appellen oder der Handtreue der Erben wurde aufgezeigt, wie die Kontinuität mittels eines Fürstentestaments erreicht werden sollte. Mit den Testamenten liegt somit der Versuch der fürstlichen Reichsstände vor, eine Form der innerdynastischen und innerterritorialen Verrechtlichung der Reformation⁴⁵ zu erlangen. Mit der Orientierung an den deutschen Vorbildern sowie der Errichtung eigener Testamente entstanden in Schweden und Dänemark Urkunden, die ebenfalls den Anspruch verfolgten, konfessionell ordnungsstiftend für Dynastie und Land zu wirken.

2. Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche und langfristige Etablierung der lutherischen Konfession war somit eine Erbmonarchie, welche die konfessionellen Kontinuitäten in der Dynastie und im Land begünstigte. Für Schweden

43. WORSAAE (Hg.), Kong Christian den Vtes Testamenter som Tillæg til Kongeloven, (wie Fußnote 40), S. 17f., 24f. Vgl. auch OLDEN-JØRGENSEN, Christian V's og Frederik IV's politiske testamenter (wie Fußnote 42), S. 321-323.

44. RICHTER, Fürstentestamente (wie Fußnote 3), S. 89-99.

45. Vgl. zur Verrechtlichung Armin KOHNLE, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden, Gütersloh 2001 (QFRG 72), S. 218; 445f.